

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Zwischen der eBay International AG (eBay) und dem Schweizer Bundesamt für Kultur (BAK)

Im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern;

im Bewusstsein, dass das Internet dem illegalen Verkauf von Kulturgütern dienen kann und dass ein entsprechendes Risiko-Management notwendig ist.

im Bewusstsein, dass es sich um eine Problematik von internationaler Tragweite handelt;

in der Absicht, einen Beitrag gegen den Missbrauch von Internetplattformen durch deren Nutzer zu illegalen Aktivitäten zu leisten;

in der Kenntnis, dass in der Schweiz Altertümer gemäss Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR.210) in das Eigentum des Kantons gehören, und vergleichbarer Bestimmungen des Auslands;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit und der Verhinderung von Diebstahl, Plünderung und illegaler Ein- und Ausfuhr des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444) sowie der UNESCO Konvention von 1970 (SR 0.444.1);

unter Berücksichtigung der INTERPOL-Empfehlungen über gestohlene Kulturgüter vom 4. und 5. März 2008

in der Erwägung, dass archäologische Kulturgüter besonders von illegalen Vorgängen betroffen sind;

im Bestreben der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit archäologischen Kulturgütern von eBay und zuständigen Schweizer Behörden, insbesondere dem BAK (Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer), der Bundespolizei (Fedpol) und des Verbands der Schweizer Kantonsarchäologen;

zwecks Feststellung des Handlungsbedarfs für Folgemassnahmen;

wollen die Parteien im 3. Quartal 2008 das nachfolgend definierte Pilotprojekt durchführen:

1. Änderung der eBay-Policy welche die archäologischen Kulturgüter regelt

eBay wird den Grundsatz betreffend die archäologischen Kulturgüter „archäologische Funde“ in den deutschsprachigen Ländern (für die Schweiz: <http://pages.ebay.ch/help/policies/artifacts.html>), der durch Bezugnahme in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der eBay-Website integraler Bestandteil des Vertrags mit den eBay-Nutzern ist, spätestens bis zum Beginn des 3. Quartals 2008 ändern. Es dürfen dann nur noch archäologische Kulturgüter angeboten werden, für welche der jeweilige Anbieter über einen Legalitätsnachweis einer inländischen oder ausländischen staatlichen Behörde (für Objekte aus der Schweiz: Kantonale Fachstellen für Archäologie / für Objekte aus dem Ausland: Die dortigen für den Handel mit archäologischen Kulturgütern zuständige(n) Behörde(n)), verfügt. Ferner muss der Legalitätsnachweis im Angebot abgebildet und gut lesbar sein.

2. Kontrolle der Einhaltung des Grundsatzes

Während des Pilotprojektes (3. Quartal 2008) werden eBay, das BAK, die kantonalen Fachstellen für Archäologie und Fedpol gemeinsam die Einhaltung des eBay-Grundsatzes betreffend die archäologischen Kulturgüter „archäologische Funde“ auf www.ebay.ch überwachen.

3. Öffentliche Sensibilisierung

eBay wird zur Sensibilisierung bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit Kulturgütern beitragen. BAK/Fedpol und die kantonalen Fachstellen für Archäologie werden durch Fachinformationen, auf die eBay z.B. im Grundsatz betreffend die archäologischen Kulturgüter „archäologische Funde“ verlinken wird, ebenfalls zur öffentlichen Sensibilisierung beitragen.

Am Ende der Pilotphase wird das Pilotprojekt von den beteiligten Behörden und eBay analysiert und ausgewertet. Ferner wird geprüft, ob gemeinsame Folgeprojekte im Sinne der UNESCO-Konvention von 1970 zum Schutz von Kulturgütern avisiert werden sollen.

Bern, den 18. Juni 2008



Marc von Samson-Himmelstjerna
eBay International AG



Bundesamt für Kultur (BAK)
Jean-Frédéric Jauslin, Direktor



Frederic Altenbourger
eBay International AG